

Die Rittergutsherrschaft der Kotzauer

Von Ludwig Vogt

Wie schon die reichsfreien mittelalterlichen Ritter von Kotzau, so zählten auch ihre Besitznachfolger, die brandenburgischen Herrn von Kotzau dank ihrer reichen Güter, Rechte und Freiheiten zu den ersten und angesehensten Geschlechtern des Landes. Ueber Umfang und Bedeutung ihrer Herrschaft gibt ein im Marktarchiv verwahrter Bericht vom Jahr 1797 genauen Aufschluß. Anläßlich des Uebenganges der Markgrafschaft Bayreuth an Preußen hatte Minister von Hardenberg eine Bestandsaufnahme über die Einkünfte und Besitzungen der Rittergüter angeordnet. Diesen Auftrag erfüllte die Kotzauer Gutsverwaltung des Freiherrn Friedrich Christian Wilhelm gewissenhaft und in vorbildlicher Weise.

Den Auftakt dieser umfangreichen Niederschrift (eine Art Grundbuch) bildet eine Zusammenstellung aller erblichen Vorrechte oder „Gerechtsame“ der Herrschaft.

An erster Stelle wird die sogenannte Schriftsäßigkeit aufgeführt. Darnach war das Ritterschaftsamt befugt, alle Schriftstücke abzufassen, die die Verwaltung des Herrschaftsbereichs, das Lehen-, Grundbuch-, Finanz-, Polizei und Gerichtswesen betrafen. Das Amt bearbeitete also sämtliche behördlichen Aufgaben. Wenn heute jemand sagt, er gehe auf die Regierung, aufs Rathaus, aufs Finanzamt, auf die Polizei, so erinnert das an die Zeiten, in denen alle diese Dienststellen ihren gemeinsamen Sitz auf der Burg- oder Schloßhöhe hatten.

Als nächstwichtiges Erbrecht besaßen die Kotzauer die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit. Das hohe Gericht, auch Fraisch- oder Halsgericht genannt, urteilte über schwere Verbrechen. Zur Verwahrung der Uebeltäter diente die Fronveste. An die einstige Richtstätte erinnert die Flurlage „Galgenleite“. Unter den Strafen, die das niedere Gericht verhängte, gab es u. a. die Schandstrafe des Prangerstehens. Dies geht hervor aus einer 1715 verzeichneten Ausgabe für die Reparatur eines Halseisens, das rechts neben dem Kirchentor angebracht war.

Der Gerichtsbarkeit unterstanden alle Untertanen (Inhaber erblicher Zinshöfe) und Lehensleute (Besitzer einzelner Lehen- oder Erbstücke) des Herrschaftsgebietes. Dieses umfaßte Markt- und Rittergut Oberkotsau, die Rittergüter Haideck und Autengrün sowie 24 Dorfschaften innerhalb eines geschlossenen Bereichs mit den Außenorten Eppenreuth, Döhlau, Vierschau, Schwesendorf, Föhrenreuth, Langenbach, Seulbitz, Gottfriedsreuth.

Weiterhin unterstand den Kotzauern die niedere Jagd. Eine große Rolle scheint hierbei die Hasenjagd gespielt zu haben, die vermutlich mit Hilfe langer Stellnetze ausgeübt wurde. Unter den in Lehenbriefen aufgeführten Frondiensten der Untertanen begegnet wiederholt das sog. Hasengehen. Von dieser Hasenfron konnten pflichtige Treiber gegen Zahlung des Hasengeldes befreit werden: 6 Kreuzer für 2 Tage, 24 bis 30 Kreuzer für 8 und mehr Tage. Als Entschädigung für die den Gutsbesitzern entzogene hohe Jagd erhielten sie von der Landesherrschaft jährlich ein Stück Schwarzwild sowie zwei Stück Rotwild. Außerdem bekamen sie aus den Staatsforsten Rehau und Martinlamitz neben Bauholz jährlich 150 Klafter Rezeß- oder Gereichtsholz sowie aus den benachbarten königlichen Waldungen sogenanntes Gnadenholz für die Untertanen in Haideck, Wurlitz, Woja, Kautendorf Schwingen und Fletschenreuth. Für dieses „aus Gnaden“ an die eingeforsteten Ortschaften zugeteilte Holz (je 1 bis 4 Klafter, dazu oft ein „Schleißbaum“) waren von den Lehenbauern an die Wildmeistereien Abgaben in Getreide und Geld zu leisten. Pfarrer und Kantor sowie Gutsbeamte (Amtmann Sekretär, Aktuar, Gerichtschreiber, Gerichtsbote, Nachtwächter, Forstdienstete) in Oberkotzau erhielten das Gnadenholz aus den hiesigen Eigenwaldungen.

Für die Zeit der preußischen Oberhoheit bezeichnend ist sodann die Anordnung, daß alle Untertanen verpflichtet waren, Ausschußdienste zu tun. „Jeder muß eine Uniform, weiß und grün, sowie Unter- und Obergewehr anschaffen und auf Verlangen damit ausgerüstet erscheinen“. Dieses mit eigener „Feldmusik“ ausgestattete Aufgebot hatte seine „Offiziere“, die von den Gutsherrn abgesetzt, auch bestraft werden konnten.

Eine besondere Auszeichnung der Kotzauer Herrschaft bedeutete die schon im Mittelalter erfolgte Begabung mit einer kaiserlichen Freistätte, einem Asyl für strafrechtlich Verfolgte, wie sie z. B. Hohenberg a. d. Eger und Lichtenberg hatte. Diese durch Säulen auf dem „Platz“ des Marktes umgrenzte Freieig bot Personen Schutz, die einem Gerichtsverfahren entgegensahen.

Das Straßenrecht innerhalb der Kotzauer Gerichtsgrenzen übte die Gutsherrschaft uneingeschränkt aus; sie urteilte in ihrem Berich, wie schon erwähnt, in allen „niederen und Malefiz-fällen“.

Dem Ritterschaftsamt oblag sodann die Einziehung der für die Landesherrschaft bestimmten Hauptsteuer, die über die Hauptmannschaft Hof nach Bayreuth abgeführt wurde. Sämtliche Untertanen waren ferner schuldig, die sogenannte Reis- und Henkergelder zu zahlen. Reis- (althochdeutsch reisa, Kriegs-, Heerfahrt) wurde etwa bei Truppendurchzügen und Einquartierungen erhoben. Das Henkergeld diente zur Entlohnung des im Bedarfsfalle von auswärts herbeigeordneten Scharfrichters. In einem älteren Lehensbrief wird einmal ein Scharf- und Nachrichten J. G. Fischer aus Oelsnitz genannt.

Eine Sondereinnahme der Herrschaft war das Flößgeld, das die Stadt Hof für das auf der Schwesnitz (alt Swirsitz d. i. „Sumpfbach“) und der Saale beförderte Holz zahlte. Die zum Flö-



Die um 1720 abgebrochene alte Burg Kotzau

ßen erforderlichen Wassermengen wurden in einem Sammelbecken angestaut.

Ergänzend sei noch hingewiesen auf die Kotzauischen Herrschaftsrechte soweit sie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Untertanen und Lehensleute betreffen. In eigener Zuständigkeit setzte das Amt den Wert der einzelnen Lehengüter fest. Die Schätzwerte für die größeren Zinshöfe (durchwegs nur „halbe“ Höfe) schwankten um 1800 zwischen 1 000 und 2 000

Gulden. Darnach wurden die Abgaben und Dienste bemessen. In die Amtskassen flossen die Lehengelder (bei allen Besitzveränderungen), die Erbzinsen (Raten zu Walburgi und Michaeli), das Hutgeld sowie der Brau- und Mulzhauszins. Dazu kamen die Getreidegölten (Gerste, Korn, Hafer, Weizen, teilweise auch Erbsen) sowie andere Naturalabgaben, besonders Hühner und Eier, vereinzelt auch das sog. beste Haupt (bei Ableben des Leheninhabers). Sehr verschieden nach Art und Umfang waren sodann die zahlreichen Frondienste: Hand- und Geschirrfron bei den laufenden Feldarbeiten sowie bei Bau- und Instandsetzungsarbeiten. Gespannfron war auch zu leisten bei den Rezeßholzfuhren und bei den „nahen und weiten Landfuhren“; z. B. waren jährlich 14 Fahrten der Herrschaft an den Hof nach Bayreuth vorgesehen.

Ueberblickt man die vielerlei Rechte und Freiheiten, wie sie die Freiherrn von Kotzau besaßen, so zeigt sich hier eine Machtstellung, die der einer selbständigen Grundherrschaft nahekommt. Aber noch im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gingen die alten Erbrechte Stück für Stück verloren. Schon 1807 war in Preußen durch Freiherrn von Stein die Erb- und Gutsuntertänigkeit beseitigt worden. 1820 nahmen bei uns die Abschaffung der Reallasten und die Ablösung der Dienstleistungen ihren Anfang. Durch Gesetz vom Jahre 1848 schließlich wurde die Aufhebung der gutsherrlichen Rechte beendet, wenn sich auch da und dort einzelne Rechte wie z. B. gewisse Patronatsrechte der Kotzauer, bis in die jüngste Vergangenheit fort erhielten.

Unsere bäuerlichen Vorfahren

Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Hofer Landes

Noch um 1800 lebte bei uns eine vorwiegend bäuerliche Bevölkerung: auf dem Lande die Lehbauern der Rittergutsherrschaften, in der Stadt die Ackerbürger, die ebenfalls meist in Abhängigkeit von einem weltlichen oder geistlichen Grundherrn standen. Ihr Nutzland besaßen sie als erblichen Lehen, für das sie Zins zahlten. Teilweise bestanden noch Reste der mittelalterlichen Hörigkeit fort: die Verpflichtung zu Dienstleistungen und die Abgabe von Lehengeld bei jedem Besitzwechsel.

Ueber Größe, Belastung und Erträgnisse der Höfe besitzen wir eine sehr wertvolle, detaillierte und mit großer Sorgfalt ausgefertigte Aufstellung. Sie findet sich in einem umfangreichen Archivband der ehemaligen Herrschaft Oberkotzau. Für die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauern Nordostoberfrankens dürfen die hier überlieferten Angaben als beispielhaft gelten.

Die Aufzeichnung verdanken wir einer Anordnung des Staatsministers von Hardenberg anlässlich des Ueberganges der Markgrafschaft Bayreuth an das preußische Königshaus (1791). Danach waren sämtliche Vasallen des Landes aufgefordert, für eine allgemeine Bestandsaufnahme die erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Bei Säumigkeit oder Verschweigen von Grundstücken drohte die Einziehung des Lehens.

Münzen, Maße, Preise, Löhne

Zahlungsmittel war der Silbergulden (fl = Florin) zu 60 Kreuzer (kr) oder 20 Groschen. Da manche Naturalabgaben und Dienste auch in Geld abgegolten werden konnten, lassen sich aus verschiedenen Angaben Anhaltspunkte für die damaligen Preise und Löhne sowie für die Kaufkraft des Geldes gewinnen: $\frac{1}{2}$ Schock Eier 9 kr, 1 Fastnachtshuhn (Suppenhuhn) 12 kr, 1 Gartenhuhn (Hähnchen) 6 kr, 1 Käse (vermutlich vom Umfang eines Brotlaibs) 3 kr.

Für die Getreideabgaben (Gült) waren folgende Maße üblich: der Scheffel (Sch), ungefähr 222 l, das Achtel mit 27,8 l und die Maß mit 9,3 l.

Entlohnung von Dienstleistungen Je 1 Tag Säen, Mähen, Heuen, Krauthacken oder Schneiden 12 kr, 1 Abend Einfahren 18 kr, 6 Tage Ackern 6 fl 36 kr, 1 Tag Düngen 48 kr, 4 Tage Handfron 48 kr, 10 Tage „Weiberfron“ 1 fl 20 kr, 8 Tage „Hasenfron“ (Treiberdienste) 24 kr, 5 Holzfuhren 1 fl, 5 Klafter Holzhauen 1 fl, 1 Meile (7,5 km) Botengehen $2\frac{1}{2}$ kr.

Hofgrößen

Grundlage für die Berechnung der Abgaben und die Eintragung in die Lehenbücher war die Hofgröße, der sog. Hoffuß. Ganze Höfe gab es nicht mehr; sie waren im 18. Jahrhundert längst geteilt. Die Teilhöfe, durch fortschreitende Zersplitterung von recht unterschiedlicher Größe, werden wie folgt bezeichnet:

Das **Gut** oder der halbe Hof, 18 bis 36 Tagwerk, Schätzwert 1 000 bis 2 200 fl, u. a. in Kautendorf, Wurlitz, Wüstenbrunn. Sonderbenennungen wie Zinshof, Zinsgut, Gülthof, Roßfronhof, Eggenfrongut, betonen die Art der vorwiegenden Belastung mit Zins, Getreidegült, Roßhaltung, Fronen mit der Egge.

Das **Gütlein** oder der Viertelhof, 10 bis 16 Tgw, 800 bis 1 000 fl.

Die **Fronherberge**, 7 bis 12 Tgw, 400 bis 500 fl, meist kleines Anwesen der Dienstleute, die für die große Landwirtschaft der Guts herrschaft unmittelbar und ständig zur Verfügung standen. Manche leisteten ganzjährig Handfron, sooft man ihrer bedurfte.

Das **Trüpfhäuslein**, eigentlich nur der Besitz, der bis zur Dachtraufe reichte, meist aber mit einem Gärtlein, gelegentlich auch mit 1 bis 2 Tgw Wiese; Schätzwert 50 bis 200 fl. Diese Zwerggüter machten in den Dörfern etwa 16 Prozent, im Markt Oberkotzau (einschließlich Badstube und Wasenmeisterei) 35 Prozent der Anwesen aus.

Lehenzins und Steuern

Die Lehenverzeichnisse unterscheiden zwei Bevölkerungsgruppen: Untertanen, d. s. Inhaber von Lehenhöfen, in Städten und Märkten „Burger“ genannt und Lehenleute, d. s. Inhaber einzelner Erb- oder Lehenstücke, unter ihnen auch nichtbäuerliche Einwohner (Handwerker, Amtsleute, Pfarrer). Bei Uebernahme des Lehens mußte in allen Fällen ein gebührenpflichtiger Lehenbrief gelöst werden. Erwarb jemand durch Kauf oder Erbschaft weitere Grundstücke, so

mußte für jedes Einzelobjekt, selbst für das kleinste (z. B. $\frac{1}{8}$ Tgw Oedland, eine Bewässerung oder ein Teichdamm) ein weiterer Lehenbrief ausgestellt werden.

Bei jeder Besitzänderung auf Seite des Lehensmannes war der zehnte, auf der Seite des Lehenherrn der zwanzigste Teil des veranschlagten Hofwertes, das sog. Lehengeld zu entrichten. Einzelne Höfe, z. B. in Schwingen, Langenbach, Draisendorf, Woja oder Wurlitz, hatten beim Tode des Lehenmannes außerdem das sog. Besthaupt (Roß oder Rind) abzugeben.

Der an Walpurgi (25. 2.) und Michaeli 29. 9.) zu entrichtende jährliche Erbzins (Grundsteuer) schwankte je nach Größe und Belastung des Hofes zwischen 1 und 10 fl. Die Mühle in Oberkotzau mit zwei Mahlgängen zahlte 20 fl. Fischwasserzins der Müller 1 fl; Brau-, Mulzhaus- und Gastwirtschaftszins 3 fl. Das jährliche Hutgeld für die Nutzung gutseigener Weideplätze (genannt Espan oder Aspann, entsteht Anspann) betrug je nach dem Viehauftrieb einige Kreuzer bis zu 5 fl.

Von sämtlichen Untertanen und Lehenleuten wurden außerdem erhoben das Reisgeld (reisa ist Kriegs-, Heerfahrt), eine Abgabe bei Einquartierungen oder Truppendurchzügen, sowie das Henkergeld, das zur Entlohnung des im Bedarfsfalle von auswärts beigezogenen Scharfrichters diente.

Außer den genannten Geldern vereinnahmte der Grundherr auch die für die Landesherrschaft bestimmte Hauptsteuer, die über die Kasse der Amtshauptmannschaft Hof an den Bayreuther Oberlehenshof abgeführt wurde. Sie betrug für eine mit 800 fl veranschlagte Fronherberge 2 fl, für ein Gütlein im Wert von 900 fl 15 fl, für ein mit Frondienst und Getreidezins nicht belastetes Gut (Draisendorf) 50 fl. Wahrscheinlich handelt es sich in letzterem Falle um einen aus ehemaligem Königsgut stammenden Hof.

Naturalabgaben

Obenan stehen die Getreidezinse. Sie waren Teil des Erbzinses. Auch hier gab es je nach Größe der Grundstücke und sonstiger Belastung erhebliche Unterschiede. Die größte Menge, die ein Hof (mit $8\frac{1}{4}$ Tgw) zinste, betrug 5 Sch Hafer, 4 Sch Gerste, 4 Sch Korn (Roggen) und 1 Achtel Weizen, insgesamt schätzungsweise 24 Doppelzentner. Einige Bauern in Unterpferdt und Woja hatten auch Erbsen (1 bis 3 Achtel) zu liefern.

Die häufigsten sonstigen Abgaben waren Eier, Hühner und Käse. Lehensleute zinsten meist nur mit Hühnern. Mehrmals begegnet hier die Bezeichnung „Curtagshuhn“, offenbar eine Abgabe, die anlässlich der alljährlichen Fahrten der Herrschaft zu den Cour- oder Hoftagen nach Bayreuth fällig war. Da gab es auch ungewöhnliche Abgaben z. B. mehrere Schock Neunaugen, die Fletschenreuther Bauern geben mußten, oder 4 Roßschweife, die der Wasen- oder Fallmeister zu liefern hatte.

Sehr verschieden nach Art und Menge waren ferner die Abgaben an die Kirche. Die Pfarreien Oberkotzau, Kautendorf, Regnitzlosau, Pil-

gramsreuth, Schwarzenbach sowie das Klosteramt Hof erhielten von allen Feldern der ihnen pflichtigen Bauern die zehnte, vereinzelt auch nur die dreijährige Garbe. Der Kantor bekam die sog. Läutgarbe, dazu öfters 1 Laib Brot, 1 „Weihnachtskuchen“ oder 1 „Hausgroschen“. Brotlaibe gaben auch einige Kautendorfer Bauern an den „Lorenzschulmeister der Altstadt, wegen der nach Kautendorf gehörigen Kirchenstühle.“

Die wichtigste Abgabe an die Kirche war der „Pfaffenscheffel“. Ein Hof in Langenbach lieferte z. B. an die Pfarr Oberkotzau 1 Sch Korn und je 4 Achtel Gerste und Hafer, ein Hof in Kautendorf an das Klosteramt je 3 Achtel Hafer und Korn. Eine besondere Abgabe an Pfarreien, Kantorate und Schulen hieß „Heiliger Abend“, bestehend aus 1 Kaute (Zopf) Flachs, 1 Backschüssel Erdäpfel, 1 Schüssel Mehl und 1 Laib Brot. Nach Schwarzenbach eingepfarrte Bauern entrichteten auch eine Abgabe, die unter dem seltsamen Namen „Wölfelsteuer“ aufgeführt wird. Sie bestand aus 1 bis 2 Kauten Flachs. Zugrunde liegt diesem offenbar umgedeuteten, weil nicht mehr verstandenen Wort die Bezeichnung Wefelsteuer: mittelhochdeutsch wefel ist Schuß oder Einschlag (quer zur Kette) beim Gewebe. Es handelt sich also um eine Websteuer; Wefel steht hier als Teil fürs Ganze (pars pro toto).

Frondienste

Sehr verschieden nach Art und Umfang waren schließlich die Frondienste. Sie erinnern noch unmittelbar an die mittelalterliche Hörigkeit unserer bäuerlichen Vorfahren. Am meisten waren Fronhöfe und Fronherbergen mit Herrendienst belastet. Ihre Inhaber bewirtschafteten mit Hand und Gespann die weiträumigen Herrschaftsgüter: die Feldbestellung, das Schneiden der Halmfrüchte, das Aufnehmen, Einsammeln und Aufstapeln der Feldfrüchte. Beispielsweise waren einem Lehensmann in Oberkotzau folgende Dienste auferlegt: „Fronet wöchentlich mit der Einspann 3 Tage und zur Heu-, Getreide- und Grummeternte, ferner Johanni (24. 6.) bis Michaeli (29. 9.) alle Tage mit der Hand wohin man sein bedarf, bekommt dafür 6 Achtel Gerste und Korn („Kostgetreide“) und 2 Klafter Gnadenholz (Holz aus Gnade). Falls er nicht front, zahlt er 17 fl.“

Außer Diensten für die Landwirtschaft gab es noch sog. Reparaturfahren (für Bauten, Instandsetzung von Brücken und Wegen) sowie Handlangerdienste, die unter dem häufig wiederkehrenden Vermerk „l. z.“ (langt zu) verzeichnet sind.

Beispiele für die wirtschaftliche Belastung einzelner Höfe

Die vielerlei verschiedenen Zinsen, Abgaben und Frondienste verteilten sich auf die einzelnen Lehenshöfe sehr unterschiedlich. Offenbar war deren Belastung auf Grund langjähriger Erfahrungen den jeweils gegebenen örtlichen Verhältnissen sorgfältig angepaßt. Es finden sich keine zwei Anwesen des in Frage stehenden Herrschaftsbereichs, denen die gleichen Verpflichtungen auferlegt gewesen waren. Das spricht für eine verständnisvolle, verantwortungsbewußte Praxis der Gutsverwaltung. Einige Beispiele mögen die unterschiedliche Behandlung der Höfe ersehen lassen.

Schwingen: Lehensmann H. Schiller, besitzt einen halben Hof mit 36 Tgw, Wert 17 000 fl, zahlt 6 fl Erbzins, 36 kr Hutgeld, liefert bei Ableben des Gutsherrn ein Besthaupt, steuert 40 fl, gibt 5 Sch Getreide, macht Reparaturfahren, liefert als „Wölfelsteuer“ 1 Kaute Flachs an die Pfarr Schwarzenbach, an das dortige Kantorat 1 Garbe Korn, 2 Garben Hafer, 1 Laib Brot, 1 Weihnachtskuchen und erhält aus der kgl. Waldung Martinlamitz 2 Klafter Holz und ein Schleißföhrlein.

Kautendorf: J. A. Pöhlmann, besitzt einen Viertelshof samt Erbstücken mit 24 Tgw, Wert 800 fl, zahlt 10 fl Erbzins, steuert 41 kr, gibt $\frac{1}{2}$ Achtel Weizen (geringe Menge, viell. weil ehemals reichslehenbarer Besitz), ferner 1 Fastnachtshuhn, 5 Gartenhühner, $\frac{1}{2}$ Schock Eier, 4 Käse, front 1 Tag mit der Egge (oder zahlt 18 kr), 3 Tage beim Schnitt (oder 24 kr), „langt zu“ (bei Diensten für das dortige Gotteshaus), gibt dem Kantor 1 Laib Brot, 1 „Heiligen Abend“, ferner in die Lorenzschule Hof 1 Laib Brot, liefert als Pfaffenscheffel ans Klosteramt je 2 Achtel Korn und Hafer und erhält gegen einen Waldzins Holz aus der Waldung Rehau.

Unterperdt: A. Kemnitzer besitzt 1 Gut mit 27 Tgw, Wert 1200 fl, zahlt 7 fl Erbzins, 7 kr Hutgeld, steuert 30 fl, entrichtet (daher?) keine Getreidegült, gibt 1 Fastnachtshenne, front 1 Tag mit Haferfuhren (oder zahlt 24 kr) und weitere 4 Tage (oder zahlt 2 fl 24 kr), gibt an das Kantorat Konradsreuth 2 Garben Korn, 1 Garbe Hafer und 1 Groschen, an die Pfarr Oberkotzau 3 Achtel Korn, 2 Achtel Gerste, 6 Achtel Hafer und $\frac{1}{2}$ Klafter Holz.

Vierschau: Elisabeth Cath. Strunzin, besitzt einen Viertelshof mit $10\frac{1}{2}$ Tgw (4 Tgw Feld), Wert 1000 fl, gibt an den Kantor in Regnitzlosau 1 Laib Brot und 1 Läutgarbe, erhält aus der Rehauer Waldung 4 Klafter Holz und 1 Schleißbaum, wofür sie dem Wildmeister 2 fl und 1 Achtel Korn entrichtet.

Oberkotzau: J. Rödel besitzt eine Fronherberge mit 6 Tgw, zahlt 45 kr Erbzins, 1 fl 6 kr Hutgeld, steuert 2 fl, gibt 1 Achtel Wei-

zen, 3 Hühner, $\frac{1}{2}$ Schock Eier, 2 Käse, muß 4 Klafter Holz hauen (oder zahlt 48 kr), front das ganze Jahr mit der Hand „wozu man sein bedarf“ (zahlt, falls er nicht front, 10 fl), erhält dafür je 6 Achtel Korn und Gerste und 1 Klafter Gnadenholz und gibt dem Kantor 1 Laib Brot und 1 Läutgarbe.

Gute alte Zeiat?

Vielleicht hat mancher beim Lesen der vorstehenden Ausführungen in Gedanken Vergleiche angestellt zwischen dem Einst und Jetzt. Eine große Kluft trennt uns Menschen des technischen Zeitalters mit seiner Industriegesellschaft mit der Welt, in der unsere Vorfahren lebten. Vergewegen wir uns ihre Lage und Lebensumstände! Zwar lebte der Bauer persönlich frei, war aber mit vielerlei Lasten und Pflichten beschwert. Zins und Steuer waren, gemessen am Besitz, gewiß erträglich. Allein die Gulden mußten hart erarbeitet werden.

Alle Arbeit geschah mit der Hand und zu Fuß hinter dem Gespann. Was der Bauer einst mit körperlicher Anstrengung in Wochen leistete, das schafft er heute mit Motorkraft in ebensoviel Tagen. Im Hause gab es weder Strom noch fließendes Wasser. Mittel und Methoden zur Bodenverbesserung und Ertragssteigerung, wie wir sie heute kennen, waren unbekannt. Es bedurfte sorgfältigen Wirtschaftens und großer Sparsamkeit, um den laufenden Schuldingkeiten gerecht zu werden. Versicherungsschutz, soziale Gesetze und Einrichtungen gab es nicht. An Urlaub dachte niemand; die einzige Freizeit brachte der wöchentliche Kirchgang.

Wohl stand der Bauer in Abhängigkeit zu seinem Grundherrn. Zwischen beiden bestand indessen seit Jahrhunderten ein gegenseitiges, im Bewußtsein der Menschen fest verankertes Treueverhältnis, von Geschlecht zu Geschlecht lebendig erhalten durch ständigen persönlichen Kontakt zwischen Lehensherrn und Lehensmann. Beide waren ja auch aufeinander angewiesen. Bei Mißwuchs oder Unglück im Stall war der Gutsherr schon im eigenen Interesse genötigt, seinem Mann wiederaufzuhelfen. Bei einem solch patriarchalischen Verhältnis empfand der Bauer die Beschränkung seiner Freiheit kaum in dem Maße, wie man das vom Standpunkt unserer demokratischen Gesellschaftsordnung aus vermuten könnte. Jedenfalls war die gegenseitige Bindung altgewohnt und so stark, daß die Freiheits- und Gleichheitsparolen der französischen Revolution noch lange Zeit ohne Echo blieben.

Wenn der Lehensmann an den Zinstagen mit seine Abgaben aufs Amt oder die Pfarrei pilgerete, so war ihm das eine althergebrachte, selbstverständliche Pflicht, vielleicht auch eine willkommene Abwechslung in dem Einerlei seines Daseins. Der Ablauf seines von Arbeit erfüllten Alltags vollzog sich im übrigen in einem natürlichen, gesunden Rhythmus. Wir verlangen nach Annehmlichkeiten des Lebens, nicht so die Alten, da sie diese überhaupt nicht kannten. Erspart blieben ihnen Sorgen, Nöte und Gefahren unseres modernen Zeitalters, das hektische Getriebe einer rastlos vorwärts stürmenden industriellen Entwicklung, Verkehrskatastrophen, verpestete Luft, verseuchtes Wasser, die Angst vor dem Atomblitz. In der friedvollen Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts verbrachte der Mensch unbeschwert von Welthändeln die immer gleichen Tage still und zurückgezogen im Kreis der Familie. Solch ein Leben mag uns vorschweben, wenn wir von der guten alten Zeit sprechen. Die Frage, wer glücklicher lebte, der Bauer von einst oder der von heute, hängt im übrigen nicht so sehr von den äußeren Umständen, sondern vor allem davon ab, ob der Mensch mit sich und seinem Dasein zufrieden ist.

Wenn es eine Last gab, die unsere bäuerlichen Vorfahren wirklich als drückend empfinden mußten, so waren es die Frondienste, die ihnen nach dem überkommenen Lehensrecht auferlegt waren. Unter ihnen litten am meisten jene, die sich nicht mit Geld freikaufen konnten. Daher bedeutete es eine befreiende Erlösung, daß noch im Laufe des 19. Jahrhunderts die gutsherrlichen Rechte, Stück für Stück aufgehoben wurden.